



ROTHENBURGER ANZEIGER



Ausgabe Nr. 04/2024

28. März 2024

Amtsblatt der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen mit Informationen und Mitteilungen.

Parken im Rothenburger Stadtgebiet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Parkordnung im Rothenburger Stadtgebiet hat sich zu einem brisanten Diskussionsthema entwickelt. Als Bürgermeister liegt mir zum einen die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger und zum anderen die Zufriedenheit aller angesiedelten mittelständischen Unternehmen sehr am Herzen. Mit den geplanten Vorkehrungen möchten wir versuchen, diese beiden Kriterien in Einklang zu bringen. Wir orientieren uns hier an guten praxisnahen Beispielen, damit die Innenstadt nicht an Attraktivität verliert. Gemeinsam mit dem Stadtrat sowie der Verwaltung sind wir zu einem stimmigen Entschluss gekommen und möchten Sie über das Vorhaben und die damit verbundenen neuen Regelungen, welche frühestens im April 2024 gelten, wie folgt in Kenntnis setzen:

Wir werden im April 2024 mit der Görlitzer Straße sowie dem Marktplatz beginnen und die Arbeiten im Mai in der Priebuser Straße fortführen. Zum einen werden an allen genannten Orten Markierungsarbeiten für eine bessere Wahrnehmung der bestehenden Parkplätze durchgeführt. Des Weiteren werden zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen und die Parkdauer in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr auf 2 Stunden begrenzt, um Dauerparkern entgegen zu wirken. In der Nacht ist freies Parken auf gekennzeichneten Flächen in der Innenstadt erlaubt. Die Priebuser Straße wird zukünftig als Einbahnstraße (vom Marktplatz Richtung Noes) ausgewiesen, die Görlitzer Straße bleibt weiterhin gleichrangig. **Genaue Beschreibungen entnehmen Sie bitte den Skizzen auf Seite 6!**

Unabhängig von allen geplanten Änderungen bitte ich generell die erste Grundregel der StVO § 1 Abs. 1 zu beachten: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“ Mit den Vorkehrungen und einer gegenseitigen Rücksichtnahme wird es eine Entlastung geben, welche den Bürgern und Unternehmen der Stadt Rothenburg/O.L. gleichermaßen zu Gute kommen wird.

*Philipp Eichler -
Bürgermeister der östlichsten Kleinstadt Deutschlands*



Inhalt

	Rothenburg/VG S. 2
	Stellenausschreibung LEADER-Region Soziales Netzwerk Lausitz Ehrenamtliche Wahlvorstände gesucht
	Info's / Vereinsleben S. 8
	Vereinsleben - Infos der Vereine Tag der offenen Tür in der Grundschule
	Hähnichen S. 14
	Infos der Gemeinde Infos der Freiwilligen Feuerwehren Ev. Kirche Hähnichen
	Orthopädisches Zentrum S. 26
	Neue Ausstellung Jobangebote
	St. Martin S. 27
	Frühlingsfest Wilhelmshof
	Evangelische Kirche S. 28
	AngeDACHT Gottesdienste, Veranstaltungen Tag der Bibel



Meist liegen sie im verborgenen und nur selten sind die Wurzeln der Bäume so eindrucksvoll zu sehen.

Foto: Jürgen Claus



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe
ist Montag, 15.04.2024.

Nächste Ausgabe erscheint am:

30. April 2024

Anzeigenannahme:
16.04.2024 von 11 bis 12 Uhr
im Autohaus Haake

Bekanntmachung

„Modellprojekt Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt im Landkreis Görlitz“

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) wendet sich naturschutzfachlichen Problemfeldern im Landesmaßstab zu, um auf die Herausforderungen zu reagieren, die aus der Klima- und Biodiversitätskrise resultieren.

Das „Modellprojekt Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt im Landkreis Görlitz“ basiert auf einer Kooperation zwischen SMEKUL, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz, der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt sowie fünf Naturschutzstationen im Landkreis Görlitz.

Das Naturschutzzentrum „Zittauer Gebirge“ als gemeinnützige GmbH ist hierbei die koordinierende Naturschutzstation und arbeitet in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zusammen. In das Modellprojekt mit eingebunden sind der Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V., der Landschaftspflegeverband „Zittauer Gebirge und Vorland“ e.V., die NABU-Naturschutzstation Ebersbach und die Naturschutzstation Muskauer Heide.

Das Projekt wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts. Die Laufzeit des Modellprojektes ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Innerhalb der Projektlaufzeit widmen sich die Naturschutzstationen schwerpunktmäßig seltenen und gefährdeten Lebensräumen und Arten mit europäischer, bundesweiter und auch landesspezifischer Relevanz. Zu den ausgewählten Arten und Lebensräumen des Projektes zählen:

- Rohrweihe
- Rotbauchunke
- Wechselkröte
- Kreuzkröte
- Kammmolch
- Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Stillgewässer
(Lebensraumtyp LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer)
- Heiden
(LRT 4010 Feuchte Heiden, LRT 4030 Trockene Heiden)
- Binnendünen
(LRT 2330 Binnendünen mit offenen Grasflächen)

Es sollen in diesem Zusammenhang praxistaugliche Lösungen zum Erhalt und zur Entwicklung genannter Arten und Lebensräume erarbeitet werden. Während der Laufzeit des Modellprojektes ist auch die Umsetzung einzelner Maßnahmen geplant.

Die Mitarbeiter*innen der kooperierenden Naturschutzstationen führen ihre Tätigkeit als Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz durch und können sich als solche ausweisen. Sie sind daher auf Grund von § 65 BNatSchG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG ermächtigt, in der freien Landschaft liegende Grundstücke an Gewässern des Landkreises zu betreten und die auftragsgemäßen Erhebungen, naturschutzfachlichen Beobachtungen und Vermessungen und ähnliche Untersuchungen vorzunehmen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte werden hiermit über diese Tätigkeiten informiert.

Im Einzelfall ist das Betreten umfriedeter Grundstücke erforderlich. Der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig vorher kontaktiert.

Die Erfassung der Arten und Lebensräume erfolgen in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Haben Sie Fragen zum Modellprojekt, dann gern per E-Mail: Naturschutzbehoerde@kreis-gr.de

Informationen zu den kooperierenden Naturschutzstationen: www.naturschutzzentrum-zittau.de

www.lpv-oberlausitz.de

www.lpv-zittauergebirge.de

<https://ebersbach.nabu-sachsen.de/>

<https://naturschutz.station-weisswasser.de>

Ehrenamtliche Mitglieder für die Wahlvorstände gesucht!

Am 09.06.2024 finden die regelmäßigen Kommunalwahlen sowie die Europawahl statt.

Für die Wahllokale der Stadt Rothenburg und der Gemeinde Hähnichen werden interessierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, welche gern als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mitwirken möchten. Als Wahlhelfer/in kann jede/r tätig werden, der/die selbst wahlberechtigt ist.

Die Tätigkeit der Wahlvorstände beginnt gegen 7.30 Uhr mit der Einweisung. Die Wahllokale werden von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, die Wahlhelfer/innen sind in zwei Schichten eingeteilt. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen, wobei alle Mitglieder der Wahlvorstände anwesend sein müssen.

Die Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld.

Wenn Sie uns bei der Durchführung der o.g. Wahlen unterstützen möchten oder Fragen zu Einzelheiten der Tätigkeit haben, melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Rothenburg, Ansprechpartnerin Frau Uchlier, Telefon 772-23 oder per E-Mail an Marlies.Uchlier@rothenburg-ol.de.

Raith - Fachbereich Allg. Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Schwimmhalle Rothenburg

Geänderte Öffnungszeiten im April

ab 06.04.24 Wochenende bis 12:00 Uhr geöffnet

Öffnungszeiten während der Osterferien (28.03. - 07.04.)

Do., 28.03.	13.30 bis 14.30 Uhr Wassergymnastik 17.00 bis 21.00 Uhr freies Schwimmen 16.30 bis 21.00 Uhr Sauna (Familie)
Fr., 29.03. - Mo, 01.04.	geschlossen
Die., 02.04.	kein Frühschwimmen 17.00 bis 18.00 Uhr Wassergymnastik 19.00 bis 21.00 Uhr freies Schwimmen 16.30 bis 21.00 Uhr Sauna (Familie)
Mi., 03.04.	geschlossen
Do., 04.04.	13.30 bis 14.30 Uhr Wassergymnastik 17.00 bis 21.00 Uhr freies Schwimmen 16.30 bis 21.00 Uhr Sauna (Familie)
Fr., 05.04.	14.00 bis 17.00 Uhr freies Schwimmen 18.00 bis 19.00 Uhr Wassergymnastik 19.00 bis 21.00 Uhr freies Schwimmen
Sa., 06.04.	10.30 bis 12.00 Uhr freies Schwimmen
So., 07.04.	09.30 bis 12.00 Uhr freies Schwimmen

Allgemeine Öffnungszeiten

	Öffentliches Schwimmen	Sauna	Wassergymnastik
Mo			14.00 - 15.00 20.00 - 21.00
Di	6.30 - 8.00 19.00 - 21.00	16.30 - 21.00 Fam	17.00 - 18.00
Mi		14.30 - 16.30 Fr 16.30 - 21.00 Fam	19.45 - 20.45
Do	17.00 - 21.00	16.30 - 21.00 Fam	13.30 - 14.30
Fr	14.00 - 16.00 19.00 - 21.00		18.00 - 19.00
Sa	9.30 - 12.00		
So	9.30 - 12.00		
— Einlass bis eine Stunde vor Schließung —			
Schwimmkurse für Kinder: geschlossene Kurse für den jeweiligen Monat an den angegebenen Tagen nach telefonischer Anmeldung. (Fr - Frauen - Fam - Familien - Schwimmkurse nur nach Anmeldung - Erwachsene nach Vereinbarung - Änderungen vorbehalten - Aktuelles im Internet)			

www.sw-rothenburg.de → Schwimmhalle → Öffnungszeiten

ACHTUNG: Aufgrund von Straßenbaumaßnahmen ist die Zufahrt aus Richtung Rothenburg Stadtmitte nur über die Umleitung Bremenhai - Neusorge - Lodenau möglich.

Ihr Team der Schwimmhalle

Stadtbibliothek Rothenburg

Brunnengasse 2, Tel.: 035891 / 3 53 18

Neues - eine Auswahl -



Autor	Titel
-------	-------

Belletristik:

Johannson, Lena:	Die Frauen vom Jungfernstieg, Irmis Geheimnis
Arenz:	Die Liebe an miesen Tagen
Thorn:	Der Horizont der Freiheit
Harris:	Die Hoffnung der Chani Kaufmann
Leon:	Wie die Saat, so die Erde
Teige:	Das Mädchen, das schwieg

Kinder- und Jugendbücher:

Schmidt:	Der zauberhafte Eisladen
Osborne:	Das magische Baumhaus, Der geheimnisvolle Ritter, Comic
Auer:	Die Schule der magischen Tiere 14, Ach Du Schreck
	Wieso, Weshalb, Warum, Alles über die Feuerwehr
Paolini:	Murtagh - Eine dunkle Bedrohung

Hörbücher:

TKKG, Das Geheimnis der Moorleiche
 Die drei ???, Fremder Freund, Im Zeichen der Ritter, Der Fluch der Sheldon Street
 Der kleine Drache Kokosnuss bei den Dinosauriern

Termine:**11. April, 10 Uhr Bücherstunde**

Vorstellung von Lieblingsbüchern und zwangloser Austausch

Wenn Sie gerne dabei wären bitte ich Sie, sich anzumelden.

Telefonisch unter 035891/ 35318, per Email unter bibliothek@rothenburg-ol.de oder direkt bei mir in der Bibliothek.**Unsere Öffnungszeiten:**

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Achtung: Urlaub 2.4.2024 - 5.4.2024, Die Bibliothek ist geschlossen.

Andrea Lampke - Stadtbibliothek

**Achtung! Anzeigenannahme im
 Autohaus Haake nur noch von
 11.00 bis 12.00 Uhr.**

**- Impressum -
 Rothenburger Anzeiger**

Herausgeber:

Stadt Rothenburg gemeinsam mit Gemeinde Hähnichen und
 Werbung Paul, Inhaber: Marcus Paul
 Satz und Layout - Werbung Paul, J. Claus
 Friedensstrasse 147 a (Gewerbegebiet Flugplatz), 02929 Rothenburg
 Telefon 03 58 91 40 207 oder 0171 99 37 241

Redaktions- und Anzeigenleitung: J. Claus**Auflage:** 3200 Exemplare / monatlich**Verteilungsgebiet:** kostenlos an alle Haushalte der Stadt
Rothenburg/OL und der Gemeinde Hähnichen mit ihren Ortsteilen**Verantwortlich für den Inhalt:**

Für den Amtsteil jeweils der Bürgermeister der Stadt Rothenburg und
 der Gemeinde Hähnichen, für den informellen Teil die Redaktion, der
 jeweils unterzeichnende Verfasser für seinen Text.

Anzeigenannahme:

Im Regelfall jeden 3. Dienstag im Monat (siehe S.1 rechts unten)
 von 11.00 - 12.00 Uhr im Autohaus Haake und
 von Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr bei Werbung Paul
 Telefon 03 58 91 40 207 oder 0171 99 37 241

E-Mail: anzeiger@werbungpaul.de und clausjuergen@t-online.de
 Internet: <http://www.rothenburg-ol.de/rothenburg/amtsblatt.asp>

Aus Irrtümern und Druckfehlern können keine
 Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 01/2023

GASTHOF
„Zur Weiße Aue“

*April, April...
 der weiß nicht was er will!*

**Zufahrt aus der Stadt bis
 an die Gaststätte möglich.
 Parkplätze vorhanden**

Wir feiern
30 years 1994-2024

GASTSTÄTTE NEISSEAUE

**Ab sofort wieder Sonntag
 Abend geöffnet**

umfassender Plattenservice
 Brunchen als Familienfeier
 Partyservice

Wir freuen uns auf Sie

Eröffnung der Gartensaison ab 1. April

Fam. Röhle • Noeser Straße 60 • 02929 Rothenburg
035891 40923

Du bist auf der Suche nach einer spannenden und abwechslungsreichen Tätigkeit?
Du identifizierst dich mit der Lausitz und möchtest aktiv an der Ländlichen Entwicklung der Östlichen Oberlausitz mitwirken?
Dann bist du bei uns genau richtig!



Für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 suchen wir zum
01.07.2024 eine/n

Projektmanager Regionalentwicklung (m/w/d) mit guten konzeptionellen und kommunikativen Fähigkeiten

Der Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. ist ein im Jahr 2021 gegründeter eingetragener Verein, dessen Gebietskulisse sich über den mittleren und östlichen Teil des Landkreises Görlitz erstreckt. Ziel der Lokalen Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz ist die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie und die Förderung des ländlichen Raums. Das Regionalmanagement ist u. a. verantwortlich für die Beratung in Förderfragen, die Konzeptentwicklung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Region.

Deine Aufgaben als Projektmanager (m/w/d):

- Beratung von Antragsteller*innen bei der Projekt- und Konzeptentwicklung im Förderprogramm LEADER und weiterer Förderprogramme
- Mitwirkung bei der Organisation des Förderverfahrens LEADER
- Unterstützung der Regionalmanagerin
- Akquise von Fördermitteln & Erarbeitung von Förderanträgen für die Lokale Aktionsgruppe
- Planung, Akquise, Durchführung und Dokumentation von Förderprojekten
- Beratung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Projektträger*innen

Deine Qualifikationen:

- Studienabschluss mit Bezug zur Aufgabenstellung oder Abschluss einer entsprechenden Berufsausbildung
- selbständige, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- sicheres Auftreten und Teamfähigkeit, hohe Kommunikationsfähigkeit sowie Kontaktfreude und Eigeninitiative
- praktische Erfahrungen mit Förderprogrammen, zur Koordination von Förderprojekten und zur Sachbearbeitung von Fördermitteln
- sichere EDV-Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Programmen (Word, Excel, PowerPoint)
- Führerschein mindestens in der Klasse B und die Bereitschaft, deinen privaten PKW bei Bedarf für dienstliche Zwecke zu nutzen
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil

Wir bieten Dir:

- Gehalt entsprechend Eignung in Anlehnung an TVöD
- ein kleines Team und kurze Entscheidungswege
- strukturierte Einarbeitung und fachliche Begleitung
- interessante Kontakte zu Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- einen attraktiven Arbeitsort im Sitz des Regionalmanagements in Kodersdorf
- die Stelle ist befristet bis 31.12.2027
- Teilzeit ist nach Absprache möglich

Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann sende Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich per E-Mail unter Angabe des frühestmöglichen Arbeitsbeginns sowie Deiner Gehaltsvorstellung bis zum **19.04.2024** an die Regionalmanagerin unter s.scheel@oestliche-oberlausitz.de.

Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Görlitzer Straße 25
02923 Kodersdorf
Tel.: +49 (0) 35825 643998

Hinweis: Die Stellenausschreibung erfolgt vorbehaltlich einer Bewilligung zum „Betreiben einer LAG“ im Zeitraum 2024-2027 gemäß Richtlinie FRL LEADER/2023 des Freistaates Sachsen.



Unser Leistungsangebot

§ 37 SGB XI Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

- Körperpflege:
 - Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
 - An- und Auskleiden
 - Ganz- und Teilkörperpflege, Duschen und Baden
 - Pflege mit Körperlotion
- Fachgerechte Krankenbeobachtung
- Betten, Lagern und Mobilisieren
- Sondenernährung
- Beamtengänge
- Beheizen der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkäufe

zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI

Verhinderungspflege

- zeitliche Übernahme der Pflege bei Verhinderung (z.B. Urlaub o. Krankheit pflegender Angehöriger)
- stundenweise Verhinderungspflege

Behandlungspflege (in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten)

- Medikamentenüberwachung, Medikamente stellen und verabreichen
- Wechseln von Wundverbänden, Kompressionsverbände, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Injektionen
- Katheterversorgung
- Stomapflege
- Versorgung von Tracheotomie-Patienten
- Ernährung über Portsystem

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (nach verkürztem Krankenhausaufenthalt - auch ohne Pflegegrad möglich)

- Reinigung der Wohnung

Pflegeberatungen

(auch bei Einstufung ohne Pflegegrad)

Vermittlung aller notwendigen Dienstleistungen

- wie:
- Hausnotruf • Palliativpflege • Essen auf Rädern •
 - Friseur • Fußpflege • Physiotherapie •
 - Hausmeisterdienste •

Sprechzeiten: Priebuser Str. 5 in Rothenburg

Mo	12.00 - 18.00 Uhr
Do	12.00 - 17.30 Uhr
Di, Mi, Fr	8.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 03 58 91 - 7 79 80 (siehe Sprechzeiten)

Telefax: 03 58 91 - 7 77 03

Email: info@walter-pflegedienst.de

Soziales Netzwerk Lausitz

Wenn aus "Täglich grüßt das Murmeltier" mehr als nur ein Filmtitel wird



Als Karl M. seine geliebte Frau verlor und in den Ruhestand trat, stürzte er in eine tiefe Krise mit Verzweiflung und Ungewissheit. Die Vorstellung, seinen Lebensabend mit seiner Frau in ihrem einfachen, aber schönen Haus mit dem blühenden Garten zu verbringen, wurde einfach zerstört. Die geplante Zeit gemeinsamer Reisen, die Abende am Kamin oder draußen auf der Gartenbank, alles schien plötzlich wie ein ferner Traum.

Nun ist er allein. Jeder Tag ist ein Kampf gegen die Leere, jeder Moment erinnert ihn schmerzlich an den Verlust. Als erfahrener Handwerker konnte er stets Lösungen finden, aber jetzt, in dieser Phase seines Lebens, scheint ein Weg unerreichbar.

In dieser schwierigen Zeit fand Karl jedoch Unterstützung im SNL (Soziales Netzwerk Lausitz). Hier entdeckte er nicht nur einen Ort, um seine Gedanken und Gefühle zu teilen, sondern auch eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die ihn unterstützten. Durch Gespräche und den Austausch mit anderen fand er Trost, praktische Hilfe und Unterstützung.

Das SNL bietet kostenfreie Gesprächs- und Beratungsangebote von Montag bis Freitag zwischen 9 und 16 Uhr an, sowie nach individueller Absprache. Zusätzlich sind montags und donnerstags Beratungen in Niesky, Bautzener Str. 23, möglich. Die Kontakt- und Beratungsstelle in Weißwasser und Niesky ist ein Ort, an dem Menschen wie Karl Unterstützung und Hilfe finden können. Wenn Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden oder jemanden kennen, der Unterstützung benötigt, zögern Sie nicht und rufen Sie einfach das SNL unter 03576 2584711 an oder schicken Sie eine E-Mail an gesundheits@snl.gmbh.

Clip.Club.Connect

Videowettbewerb der selbstverwalteten Jugendclubs

Die Sächsische Jugendstiftung veranstaltet gemeinsam mit der Sächsischen Landjugend in diesem Jahr einen Videowettbewerb unter selbstverwalteten Jugendclubs. Unter dem Titel Clip.Club.Connect (CCC) können die jungen Menschen zweiminütige Videoclips über ihr Engagement im Jugendclub einsenden. Auf dem DES! - Sommercamp der selbstverwalteten Jugendclubs werden die drei Sieger des Wettbewerbs gekürt. Diesen winken 650€ Gutscheine für verschiedene Teamevents.

„Durch das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder bereichern viele selbstverwaltete Jugendclubs das Leben ihrer Gemeinden. In den Videoclips sollen die jungen Menschen zeigen, wie sie das konkret vor Ort gestalten und der Frage nachgehen, was das alles mit gelebter Demokratie zu tun hat“, sagt Julian Koch-Duschek von der Sächsischen Jugendstiftung. Bis zum 01. Mai können sich die selbstverwalteten Jugendclubs zum Wettbewerb anmelden. Einsendeschluss für die Videos ist der 01. August. „Die Videos müssen nicht vordergründig professionell produziert werden. Im Grunde lassen sich auch mit einer Handkamera und einem einfachen Schnittprogramm gute Ergebnisse erzielen“, so Koch-Duschek.

Die fertigen Videos werden dann auf dem DES! - Sommercamp aufgeführt. Dieses findet vom 31.08. bis 01.09. in Naunhof bei Leipzig statt. Dort stimmen die Teilnehmenden über die Sieger ab. Zu gewinnen gibt es Gutscheine für einen Freizeitpark, einen Hochseilgarten und für verschiedene Escape Rooms, die vom gesamten Jugendclub eingelöst werden können. „Darüber hinaus bietet das Sommercamp selbstverwalteten Jugendclubs aus ganz Sachsen die Möglichkeit für Austausch und Vernetzung, gemeinsames Feiern und Diskutieren. Und das Ganze findet in unmittelbarer Nähe zum schönen Grillensee statt“, so Andreas Wujanz von der Sächsischen Landjugend. Für die Clubs ist das Angebot kostenlos: die Ausgaben für An- und Abfahrt, Übernachtung und Verpflegung werden durch die Sächsische Jugendstiftung übernommen.

Die Videoclips werden nach dem Wettbewerb gebündelt veröffentlicht. „Dadurch wollen wir die Vielfalt jugendlichen Engagements darstellen und die öffentliche Wertschätzung der Clubs steigern. Ein jüngeres Publikum soll sich durch die Clips inspiriert fühlen, eigene selbstverwaltete Jugendräume ins Leben zu rufen“, so Wujanz.

Alle Informationen zu Clip.Club.Connect und dem DES! - Sommercamp finden sich unter nimm-des.de.

„Clip.Club.Connect“ findet im Rahmen des Projekts „DES! - Demokratisch, engagiert und selbstverwaltet“ statt. DES! stärkt selbstverwaltete Jugendtreffs im ländlichen Raum als Orte demokratischer Bildung und setzt sich für mehr Sichtbarkeit und Wertschätzung jugendlichen Engagements ein. Es wurde von der Sächsischen Jugendstiftung in Kooperation mit der Sächsischen Landjugend ins Leben gerufen und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Pressekontakt

Julian Koch-Duschek
Mobil: 0157 77441830

E-Mail: jduschek@sachsische-jugendstiftung.de

Luftfahrttechnischer Museumsverein Rothenburg e.V.



Saisoneroöffnung 2024

Das Luftfahrttechnische Museum Rothenburg startet am 29. März 2024 in die neue Saison. Bis zum 31. Oktober 2024 wollen wir wieder täglich unser Museum auf dem Gelände des Flugplatzes Rothenburg der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Das Luftfahrttechnische Museum Rothenburg bietet allen an Luftfahrt und Technik Interessierten, aber auch allen, die einfach nur neugierig auf das Abenteuer Luftfahrt sind, einen umfangreichen Einblick in die Welt der Fliegerei. Zu sehen sind 20 Flugzeuge aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Technisch interessant sind auch die umfangreiche Sammlung von Strahltriebwerken und Hubschrauberantrieben aus dieser Epoche sowie die Sammlung von Rettungsgeräten und vieler anderer Objekte der Luftfahrt.

Als neues Exponat zeigen wir unseren Gästen die Bugsektion und das Cockpit eines Airbus A319, die wir im September 2023 eingeweiht haben.

Mit diesem Exponat schlägt das Museum eine Brücke vom ersten deutschen Verkehrsflugzeug mit Strahltriebwerken, der „Bade 152“, gebaut Ende der 50er Jahre in Dresden und im Museum u.a. mit einem Modell im Maßstab 1:10 zu sehen, hin zu den modernen Verkehrsflugzeugen, welche heute zum Einsatz kommen. Dank der Unterstützung durch den Kulturraum Oberlausitz Niederschlesien und Spenden durch die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und die Elbe Flugzeugwerke GmbH konnten wir dieses sehenswerte Objekt erwerben.



In diesem Jahr wollen wir auch die Reihe von Vorträgen unter dem Motto „Zeitzeugen“ fortführen. Diese werden voraussichtlich im Herbst stattfinden. Die Termine und die Themen werden wir rechtzeitig veröffentlichen.

Erreichbarkeit:

Tel. Museum direkt: 03 58 91/ 4 72 80
info@luftfahrtmuseum-rothenburg.de
<http://www.luftfahrtmuseum-rothenburg.de>



Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 Uhr bis 17 Uhr
Montag bis Freitag 9 Uhr bis 17 Uhr

Einschränkungen bei schlechtem Wetter sind möglich. Zu anderen Zeiten ist ein Besuch des Museums nach Anmeldung möglich.
Eintrittspreise: Erwachsene 5,00 Euro, Kinder 7-16 Jahre 2 Euro, Familienkarte 10 Euro

Sitzung des Stadtrates

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse im Monat April finden an folgenden Terminen im Rathaus Rothenburg im Ratszimmer statt:

Stadtrat:	10.04.2024, 18.00 Uhr
Verwaltungsausschuss:	16.04.2024, 18.00 Uhr
Technischer Ausschuss:	18.04.2024, 18.00 Uhr

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Informationskästen der Stadt Rothenburg.

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse

aus dem Verwaltungsausschuss vom 13.02.2024 (Öffentlicher Teil)

VA/11/24 Entscheidung über die Annahme einer Spende in Höhe von 500,00 € von der Heim Rinderfarm Neiße GmbH für den Neujahrsempfang 2024

aus dem Technischen Ausschuss vom 15.02.2024 (Öffentlicher Teil)

TA/02/24 Vergabe von Bauleistungen - Neuerrichtung Denkmal Marktplatz - Bauleistungen

aus der Stadtratssitzung vom 06.03.2024 (Öffentlicher Teil)

SR/009/24 Überplanmäßige Ausgabe auf Projektstelle 111202.00110000-P0001 - Software, Lizenzen

SR/010/24 Überplanmäßige Ausgabe sowie Vergabe von Lieferung und Leistung - Beschaffung eines TLF 4000 Staffel für die Ortswehr Rothenburg/Stadt

SR/011/24 Einbeziehung der Bestandsbebauung des Flurstückes 571/5 der Gemarkung Rothenburg Flur 1 in den Innenbereich

Annahmezeiten für Grünschnitt

Uhsmannsdorf fürs „Hexenfeuer“

20.04.2024	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
26.04.2024	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
27.04.2024	08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Anzünden des Hexenfeuers am 30.04.2024 20.00 Uhr

Start des Lampionumzuges ist um 19.00 Uhr an der Kindertagesstätte „Gummistiefelchen“.

Es lädt recht herzlich ein

der Ortschaftsrat

Hexenbrennen 2024

in Lodenau

Das Hexenfeuer beginnt wie immer mit dem Stellen der Maistange. Dazu ist am 30.04.2024 um 19.00 Uhr Treff auf dem Sportplatz. Mit einem Lampion- und Fackelumzug geht es anschließend in die Nieder Aue zum Entzünden des Hexenfeuers.

Die Annahme von Baumschnitt erfolgt an 27.04.2024 in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Wie in den vergangenen Jahren ist für Speisen und Getränke gesorgt.

Es laden recht herzlich ein

Sportverein Blau - Weiß Lodenau

Feuerwehrverein Lodenau e.V.

FFw Lodenau

Haus der Vereine

Fortführung von Seite 1 Parken im Rothenburger Stadtgebiet



neue Parkplätze
vorhandene Parkplätze
Elektroautoparkplätze
Behindertenparkplätze



PREISLISTE

Jetzt werben!

...IM
ROTHENBURGER
ANZEIGER



Bekanntmachung

des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.

Am Montag, 06.05.2024, findet um 16.30 Uhr die nächste Sitzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. im Ratssaal der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1 in 02929 Rothenburg/O.L. statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschriften
- Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.03.2024
3. Bürgersprechstunde
4. Beratung und Beschluss zum 4. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag vom 07.06.2017, Beschluss Nr. 02/2024
5. Beratung und Beschluss zur Anpassung des Ingenieurvertrag bzgl. der Ertüchtigung der AW-Anlage in Mückenhain mit IBOS vom 20.11.2020, Beschluss Nr. 03/2024
6. Beratung und Beschluss zur Anpassung zur Erneuerung der Heizung im Garagengebäude der der Kläranlage Rothenburg, Beschluss Nr. 04/2024
7. Beratung und Beschluss über die Vergabe der Planung und Ausschreibungsbegleitung zur Sanierung von Abwasser-Hauspumpstationen in Uhsmannsdorf, Beschluss Nr. 05/2024
8. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zur Erschließung des Bebauungsgebietes „Am Wasserturm“ in Rothenburg/O.L., Beschluss Nr. 06/2024
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen/Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nicht-öffentlicher Teil

gez. C. Biele - Verbandsvorsitzender

Havarierufnummer Stadtwerke

Rothenburg 3 22 52




www.werbung-paul.de

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.

Bereitschaftsdienst der

Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Außenstelle Rothenburg/O.L.

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

Hotline: 03581 33 555

Ihr Dienstleister - Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Gemeinsame Erinnerung an Tormersdorf

Erlebte Geschichte und das lebendige Interesse daran, verbunden mit der Liebe zur Heimat früher und heute, brachte etwa 30 Gäste in der Bibliothek zu einer schönen Veranstaltung zusammen. Anlass war die Fertigstellung einer Tormersdorf-Gedenk-Ecke im Stadtmuseum.



Rothenburg/O.L. und Tormersdorf gehörten immer schon irgendwie zusammen, allein schon durch die räumliche Nähe und den Martinshof, der, was viele Rothenburger nicht wissen, zum Ort Tormersdorf gehörte. Für die leider nur noch wenigen Zeitzeugen war es schön zu sehen, dass auch zahlreiche jüngere Besucher allein schon durch ihre Anwesenheit ihr Interesse an diesem Thema bekundeten. Margarete Seifert erzählte anschaulich, wie sie die grausame Flucht aus ihrem Dorf erlebte, aber auch Episoden aus ihrem früheren Leben. Ein kurzer Film, den eine Gruppe junger Leute unter der Leitung des Mehrgenerationenhauses vor ein paar Jahren gedreht hatte, gehörte ebenso zum Abend wie die Erinnerung an die Zusammenführung der Tormersdorfer Familie des Jochen Klein aus dem Wilhelmshof nach 60 Jahren. Die ehemaligen Tormersdorfer brachten ihren großen aufrichtigen Dank darüber zum Ausdruck, dass die Einrichtung einer kleinen Ausstellung zur Erinnerung an ihr Heimatdorf endlich ermöglicht wurde. Ein herzliches Dankeschön geht auch an unseren Bürgermeister, Herrn Philipp Eichler, der die Veranstaltung mit einfühlsamen Worten, mit denen er besonders für die Jugend sprach, die angesichts der gegenwärtigen politischen Situation in unserm Land und in der Welt den Wunsch ausdrückten, dass Krieg und Vertreibung nie wieder passieren dürfen, eröffnete. Angeregte Gespräche in den geschichtsträchtigen Räumen des Museums, das für eine Besichtigung genauso öffnet wie die Bibliothek, rundeten den gelungenen Abend am Ende ab.

E. Neumann

Du fehlst mir

Leider musste ich für immer
Abschied nehmen von meinem lieben Mann

Peter Junge

Die Erinnerungen an schöne gemeinsame Zeiten, besondere Erlebnisse und unvergessliche Momente werden mir immer im Gedächtnis bleiben.

In unseren gemeinsamen Jahren haben wir Höhen und Tiefen des Lebens gemeistert, viele Gedanken ausgetauscht, uns beraten und unterstützt und immer eine Lösung gefunden.

Dafür bin ich sehr dankbar!

Mein Traum und die Umsetzung von einer eigenen Kinder-einrichtung hast Du tatkräftig unterstützt und mit mir getragen. Du warst aktiv als Gründungsmitglied unseres Vereins „Villa Kunterbunt“ e.V. und arbeitetest als Vereinsvorsitzender in allen Bereichen mit. Mitarbeiter, Kinder und Eltern waren so eine große Familie. Als kleiner Verein ist es nicht immer einfach sich mit übergeordneten Behörden und Ämtern zu arrangieren.

Ich möchte mich deshalb besonders beim Bürgermeister der Stadt Rothenburg und seinem Team der Stadtverwaltung, den Erzieherinnen und Mitarbeitern, den Vorstandsmitgliedern, den Vereinsmitgliedern und Unterstützern der Kindertagesstätte für die jahrelange Zusammenarbeit bedanken.

Ein herzliches Dankeschön auch an Alle, die durch ihre Anteilnahme auf unterschiedliche Weise den traurigen Verlust meines geliebten Mannes und Vaters unserer Töchter Andrea und Kerstin zum Ausdruck gebracht haben.

Du wirst stets in unserem Herzen sein und bleibst unvergessen!

In Gedanken Erika Junge

Anzeige



TÄTIGSEIN GESELLIGKEIT FÜRSORGE

- Frühjahrspflege der Innen- und Außenanlagen ist am 5.4. ab 9.00 Uhr angesetzt
- am 10.4. erwarten wir um 14.00 Uhr alle Jubilare zum Quartalsgeburtstag

Gabriele Koch

**Ihre Volkssolidarität e.V. Uhsmannsdorf
MITEINANDER - FÜREINANDER**

Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg

Veranstaltungsplan APRIL 2024

- Unsere Rommé & Spielenachmittage finden regelmäßig dienstags 14.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus statt.
- Anlässlich unserer Frauentagsfeier am 8. März möchten sich die Frauen der Seniorengruppe „50 Plus“ für die wunderschönen, gespendeten Blümchen, beim Blumen Haus Dräger recht herzlich bedanken.

Vorschau Mai

- „MODENSCHAU“!!!
Freitag, den 17.5. / 15.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus.
- Rommé & Spielenachmittage jeweils dienstags 14.00 Uhr im MGH.

*Ihr Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg
GEMEINSAM statt EINSAM*

Fragen & Kontakt: Stadtverwaltung Rothenburg 035891/772-23

Herzlichen Glückwunsch den Jubilaren

Rothenburg

08.04.	Ilona Juckel	70
09.04.	Edeltraud Becker	75
10.04.	Tabea Ussath	95
10.04.	Erika Wollschläger	90
10.04.	Karl-Heinz Scheunemann	70
12.04.	Hedwig Kasper	90
16.04.	Klaus Handrik	85
16.04.	Dietmar Schröter	70
21.04.	Hertha Berndt	95
27.04.	Friedhelm Eichler	70
29.04.	Lieselotte Zeidler	90

Dunkelhäuser

26.04.	Horst Schulze	90
--------	---------------	----

Lodenau

06.04.	Waltraut Seidel	85
--------	-----------------	----

Uhsmannsdorf

02.04.	Heinrich Gruschka	70
27.04.	Hans-Jürgen Rieger	70

Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger veröffentlicht wird? Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch (035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Philipp Eichler - Bürgermeister

Ortschaftsrat Neusorge

Nachlese Oldieparty

Wie zu den vergangenen Veranstaltungen im Vereinshaus in Neusorge ging auch diesmal wieder die „Post ab“. Von gut tanzbarem Diskofox bis hin zur Luftgitarre mit ACDC war wieder alles dabei. Und gute Laune verbunden mit einer unbeschreiblichen Stimmung machte den Tanzabend - nicht zuletzt durch die Discothek „FOX4YOU“ - für alle Anwesenden unvergesslich. Ein großes Dankeschön an die Organisatoren und die Durchführenden!

Der Ortschaftsrat



**Bitte halten Sie den
Redaktionsschluss ein!
(Montag, 15.04.2024)**

**Anzeigenannahme:
anzeiger@werbungpaul.de**

Herzliche Einladung
zum
„Tag der offenen Tür“
an der



Freitag, 03. Mai 2024
von 14.30 bis 17.00 Uhr
mit

**Vorstellung von Ganztagsangeboten
und kulinarischer Umrahmung**



**„Skandal! - Arche Kinder
haben kein Spielzeug mehr?!“**

Eine schier wahnwitzige Idee ist nun doch zur Realität geworden: das Spielzeug im Ev. Kinderhaus Arche gibt es nicht mehr, zumindest nicht in den Regalen und Schränken der Gruppenräume! Es wanderte säuberlich sortiert in den Keller und bleibt vorerst auch dort!

Das klingt nach einem üblen Scherz? Nein, das ist es nicht! Das Ganze ist wohl durchdacht und mit den Kindern gemeinschaftlich in die Tat umgesetzt. Aber leere Schränke und Regale – das ist wirklich ein Skandal! Und nochmals: Nein, das ist es nicht!

Die leeren Regale sind nicht leer - sie haben eine Alternativfüllung bekommen. Wo vorher glattes Plastik einen widersprüchlichen Reiz von bunter Anziehungskraft und kühler Kreativlosigkeit verstrahlte, finden sich nun vielerlei Naturmaterialien in allerlei Form und (natürlichen) Farben. Denn die Kinder des Ev. Kinderhauses Arche fasten für 6 Wochen im großen Stile von Fertigspielzeug!

Jeden Tag neu wird interessantes auch aus den bereitgestellten Alltags- und Verpackungsmaterialien entdeckt. So werden aus Papprollen urplötzlich Ferngläser, aus ein paar Stühlen und Decken eine neue Wohnung, aus Holzscheibchen eine neue Währung! Und von den tausend Möglichkeiten, die aus einer handvoll Kastanien und Eierpappen entstehen können, sehen Sie sicher selbst schon eine vor Ihrem inneren Auge!

Ja, nun spielt nicht mehr Jeder fein für sich mit Püppchen oder Lkw, nun gibt es „überall“ Absprachen und Nachfragen, gemeinsam wird getüftelt und gewerkelt! Bei solch Spielerei wird unheimlich viel gelernt, neue Kompetenzen werden erworben und gefestigt. Hierzu können die Fachkräfte als Experten Impulse geben, können hinterfragen und so begleiten, ja zur Selbstwirksamkeit des Kindes beitragen. Es bleibt auf jeden Fall spannend was noch alles entstehen mag aus dem Verzicht auf „Vorgepresstes“!

Denn so erlebt man die Kinder des Ev. Kinderhauses Arche in diesen Tagen, sie sind: *kreativ, kommunikativ, beschäftigt, konzentriert, sozial, interessiert, ruhig, aktiv, gelangweilt, phantasievoll, freier, selbstwirksam, aushaltend, erwartungsvoll.*

In diesem Sinne doch ein skandalös gutes Vorhaben: Kinder im „Heute“ für das „Morgen“ zu stärken, durch den Verzicht Lebenskompetenzen zu entwickeln, welche das Potenzial haben, die Handlungsfähigkeit in den vielfältigen Herausforderungen des Lebens zu erhalten.

Es grüßt herzlichst - Manuel Kuster Kita – Sozialarbeit

Feuerwehr Rothenburg/Stadt

Rückblick Februar

Einsatz 04/2024 - 02.02. um 03.40 Uhr

B3 – Brand Nebengebäude

Zum 4. Einsatz diesen Jahres wurden wir in die Gemeinde Hähnichen OT Spree alarmiert, dort brannte ein Nebengebäude mit Heizungsraum. Bereits auf Anfahrt war der Feuerschein sichtbar. Vor Ort übernahmen wir in Absprache mit der Einsatzleitung die Aufgabe der Wasserversorgung und stellten mehrere Atemschutzgeräteträger bereit.

Trotz aller Bemühungen der Einsatzkräfte vor Ort gelang es nicht, das Nebengebäude zu halten. Jedoch das angrenzende Wohnhaus konnte geschützt und somit ein größerer Schaden abgewendet werden. Gegen 08.00 Uhr wurden die Löscharbeiten langsam zurück gefahren und wir konnten schließlich gegen 09.00 Uhr in das Gerätehaus zurückkehren.

Nach Wiederherstellung der Einsatzbreitschaft war der Einsatz für uns gegen 10.30 Uhr beendet.

Einsatz 05/2024 - 05.02. um 16.08 Uhr

ABC Einsatz

Der ABC Fachberater (ein Kamerad aus unserer Wehr) wurde zu einem Einsatz auf die Bundesautobahn 4 bei Görlitz gerufen und unterstützte die Kameraden vor Ort bei der Feststellung der Lage.

Allgemeines

Neben dem Einsatzgeschehen fanden auch noch weitere Termine statt, wie zum Beispiel unsere „große“ Jahreshauptversammlung am 26.01. mit allen Ortswehren. Hierbei wurden verdiente Kameraden für langjährige Dienste ausgezeichnet.

Für 50 Jahre aktiven Dienst wurde Kamerad Joachim Zeidler geehrt, Kamerad Andre Wiesner wurde für 25 Jahre aktiven Dienst geehrt und Kamerad Ernst Schwank für 10 Jahre aktiven Dienst. Desweiteren gab es für viele Kameraden eine Urkunde vom Kreisfeuerwehrverband Görlitz für die Teilnahme an den großen Waldbränden im Jahr 2022 im Landkreis Görlitz. Nach den Auszeichnungen und Ehrungen stand noch die Wahl der neuen Stadtwehrleitung an, Kamerad Thorsten Juckel wurde hierbei in seinem Amt als Stadtwehrleiter bestätigt und führt für weitere 5 Jahre die Geschicke der Gemeindefeuerwehr Rothenburg/O.L.. In einer Stichwahl konnte sich Kamerad Sascha Schade aus Nieder-Neundorf als Stellvertreter der Stadtwehrleiter durchsetzen und löst damit Clemens Ringe als ehemaligen Stellvertreter ab. An dieser Stelle vielen Dank für deinen langjährigen Dienst und deine aufgebrachte Zeit - Clemens.

Am 16.02. fand die „kleine“ Jahreshauptversammlung unserer Ortswehr statt.

In verschiedenen Berichten wurde auf die Arbeit des vergangenen Jahres eingegangen und den anwesenden Kameraden gegenüber Rechenschaft abgelegt. Auch bei unserer Jahreshauptversammlung standen Ehrungen und Beförderung auf der Tagesordnung.

Zum Oberfeuerwehrmann wurden die Kameraden Jens Lauterbach, Henry Jaeschke, Pierre Hentschel und René Schlicht befördert. Toni Lehnigk wurde zum Hauptfeuerwehrmann und die Kameraden Fritz Noack und Marvin Förster zum Löschmeister befördert. Kamerad David Schwarz erhielt seine Beförderung zum Oberbrandmeister. Nach den Beförderungen standen auch bei uns Wahlen an, hierbei wurde David Schwarz in seinem Amt als Ortswehrleiter bestätigt und wird für weitere 5 Jahre die Ortswehr Rothenburg/Stadt führen. Als neuer Stellvertreter wurde in einer Stichwahl Kamerad Toni Lehnigk gewählt und löst den bisherigen Stellvertretenden Ortswehrleiter Eric Roitsch ab. An dieser Stelle auch dir vielen Dank für deine geleistete Arbeit - Eric. Auch der Feuerwehrausschuss wurde neu gewählt, dieser vertritt die Meinung der Kameraden bei wichtigen Entscheidungen. Die neuen Ausschussmitglieder für die nächsten 5 Jahre sind die Kameraden Frank Flammiger und Jens Lauterbach. Anschließend war der offizielle Teil der Versammlung vorbei und wir ließen den Abend bei gemütlichem Beisammensein ausklingen.

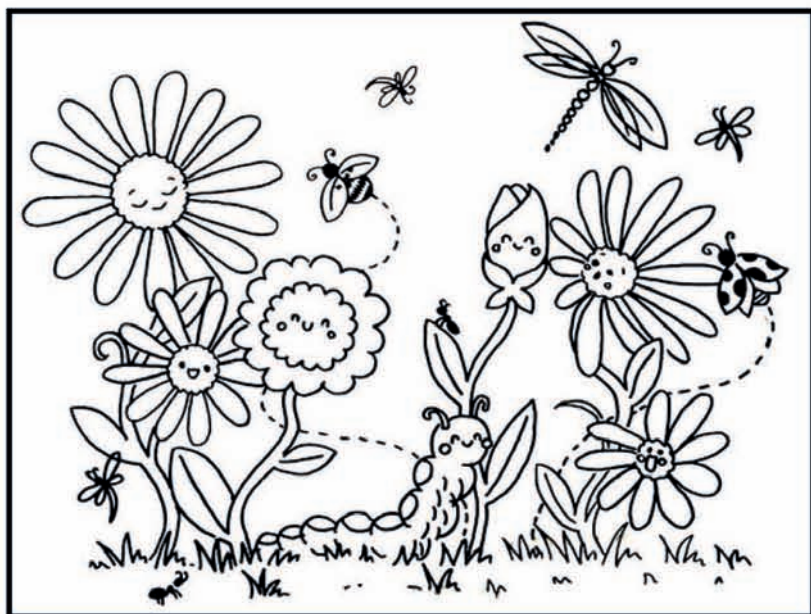
Wir gratulieren allen beförderten und geehrten Kameraden und wünschen den neu Gewählten viel Erfolg und Kraft bei der Ausübung ihrer Ämter.

Gut Wehr

Kinderseite



Mal was...



Puzzle was...



ACHTUNG:

Am 13/14 April findet wieder eine Müllsammelaktion in allen Gemeinden statt. Dazu werden wieder viele fleißige Helfer gesucht.

Infos dazu bekommt ihr noch.

Und falls ihr ein schönes Bild von euch auf dieser Seite sehen wollt dann macht es in den Briefkasten vom Rathaus in Rothenburg.

Witzecke:

Fritzchen fragt den Lehrer:
"Kann man für etwas bestraft werden, was man nicht getan hat? ", "Nein, natürlich nicht". "Gut, ich habe nämlich meine Hausaufgaben nicht gemacht"

1. Rothenburger SV e.V.

- der Fußball Club in Rothenburg -

Heimspieltage im April

	1. Herren (15.00 Uhr)	A-Jugend (14.00 Uhr)	B-Jugend (11.30 Uhr)
07.04.	-	SpG SV Zodel 68	-
13.04.	SV Klitten/Boxberg	-	-
20.04.	-	-	Stahl Rietschen-See
21.04.	-	Germania Görlitz	-
27.04.	Seer Wölfe FC	Holtendorfer SV	-
	C-Jugend (11.30 Uhr)	D-Jugend (09.30 Uhr)	E-Jugend (10.00 Uhr)
06.04.	SG Kreba-Neudorf	SV Klitten/Boxberg	SV Lok Schleife
13.04.	-	SV Ludwigsdorf 48	-
20.04.	SV G-W Gersdorf*	-	SG Mücka
27.04.	-	SV Lok Schleife	-

*Anstoßzeit: 10:30Uhr

Heimspielorte: C-Jugend: Sportplatz Wiesa/Kodersdorf • E-Jugend: Sportplatz Uhmansdorf

Auswahl Oberlausitz Ü 70 wird Vizelandesmeister

Als Titelverteidiger reisten wir zur LM Ü 70 (Sachsenmeisterschaft) nach Wilsdruff. Trotz spielerischer Überlegenheit wollte das Runde einfach nicht ins Eckige. So hatten wir am Ende ein Torverhältnis von 1:0. Ein Sieg und 5 Unentschieden, brachte uns aber am Ende den Vizelandesmeistertitel! Herzlichen Glückwunsch Kameraden.

Die SpG Ü 60 Ludwigsdorf/Bertsdorf/Rothenburg erkämpfte bei der Landesmeisterschaft einen guten 4. Platz.



Jugendcamp 2024 mit Rabatt Aktion

Auch dieses Jahr wird wieder ein Jugend Fußballcamp vom 20.06. bis 23.06.2024 auf dem Jahnsporplatz stattfinden. Alle interessierten Mädchen und Jungen von 5 bis 16 Jahren können sich gerne anmelden.

Das Besondere, der 1. Rothenburger SV steuert auch dieses Jahr 50% der Startgebühr dazu. Die Auszahlung erfolgt nach der Teilnahme am Camp und richtet sich nach der Teilnahmegebühr ohne Ausrüstung.

Diese Rabattaktion ist auf die ersten 30 Anmeldungen begrenzt, also meldet euch schnell an.

- qualifizierte Trainer
- 4 Stunden Training pro Tag
- Technik Wettbewerbe
- Verpflegung (Mittagessen, Obst & Getränke)
- „Rund um die Uhr“ - Erreichbar beim Camp
- Preise und Pokale
- Eltern-Kids-WM am letzten Camp-Tag

Anmeldung und alle weiteren Informationen auf www.team-soccer.eu

Der Vorstand

Mehr Infos unter: www.rothenburgersv.de

ASV "Vorwärts" Rothenburg e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes



Satzungsgemäß laden wir die Mitglieder des ASV "Vorwärts" Rothenburg e.V. zur Mitgliederversammlung für das Berichtsjahr 2023 am **30. Mai 2024 um 18.30 Uhr** in die Sporthalle auf dem Sportkomplex Friedensstraße ein. Die Tagesordnung, Wahlvorschläge, Anträge und Beschlussvorlagen werden am 16. Mai 2024 auf unserer Website (www.asv-rothenburg.de) veröffentlicht.

Anträge bitten wir schriftlich bis zum 18. April 2024 in der Geschäftsstelle (Marktplatz 19, 02929 Rothenburg) oder per E-Mail an geschaeftsstelle@asv-rothenburg.de einzureichen.

Der Vorstand des ASV

U13 sammelt Turniererfahrung

Für unsere Nachwuchs-Volleyballerinnen der Altersklasse U13 ging es am 10. März zum Qualifikationsturnier für die Bezirksmeisterschaft nach Bautzen. Auch wenn es am Ende "nur" der 9. Platz wurde, blickte Trainerin Clara nach dem Spieltag in fünf lächelnde Gesichter. Und im April warten bereits die nächsten Turniere - auch hier werden die jungen Volleyhasen wieder mit viel Elan und Spielfreude aufs Spielfeld gehen.

Abt. Volleyball

Blau-Weiß-Lodenau



Am 06.04. empfangen die Lodenaer den TSV Kunnersdorf. Anstoß ist um 15.00 Uhr.

Am 28.04. heißt der Gegner SpG LSV 1951 Spree.

Beginn ist ebenfalls 15.00 Uhr in Spree.

Seidel - Blau-Weiß Lodenaue

anzeiger@werbungpaul.de

Schornsteinfegerbetrieb Rothenburg – neues Geschäftsfeld aktiviert
 am 9./10. März fand in Plauen eine Baumesse statt. Die SFB- Rothenburg stellte gemeinsam mit der Firma Nordland Heizgeräte eine Heizvariante vor, um dem GEG (Gebäudeenergiegesetz) zu entsprechen, wenn es um Modernisierung oder einfach nur Heizkesseltausch ging. Unser angestellter Mitarbeiter ist Handwerksmeister im Sanitär- Heizungsbereich mit der Konzession für Installierung und Überprüfung von Gasleitungen und Gasheizungen. Er stellte sein ganzes Wissen und Erfahrungen an diesen beiden Tagen unter Beweis. Viele offene Fragen konnten wir somit beantworten. Durch mehrfache Eintragungen in der Handwerksrolle ist es nun möglich, in dem Bereich Heizungswartung, Errichtung, oder Herstellen von Verbundlösungen Kunden zu bedienen. Des weiteren arbeiten wir eng mit der GTÜ, Gesellschaft technischer Überwachung, zusammen. Bei Interesse erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot.



Schornsteine - Kamine
 Pelletbrenner
 Lüftung - Service

☎ 035891 / 789578
 info@sfb-rothenburg.de
 www.sfb-rothenburg.de

SOMMER's Raumausstattung Das Einrichtungshaus in Horka



... unsere Möbel passen in Ihre Räume ...

**Ihr Fachgeschäft
 für Polstermöbel seit 1917**

**Görlitzer Straße 2, 02923 Horka
 Telefon 035892 3238, Fax 59776**

Wir bedienen Sie gern:

Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr · Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Alles aus einer Hand!

Polstermöbel · Stühle · Tische · Schlafzimmer · Wohnwände
 Rattanmöbel · Büromöbel · CV-Beläge · Teppichböden · Designböden

Polsterarbeiten · Malerarbeiten

Reparaturen · Verlegen · Montage · Service

**Wir haben eine große Auswahl an Polstermöbeln für Sie –
 bei uns werden Sie garantiert fündig!**

Salon Ines

wenn's um Ihre Haare geht...

**Frisuren für
 jeden Anlass...**



**Görlitzer Straße 2 · 02923 Horka
 Telefon 035892 59775**

Montag	13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	8.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

neisseadventurerace

DAS TEAMEVENT IN DER ZENTRALLAUSITZ

**5. Mai
2024**

*Jetzt
anmelden
Ligh-Trail
Original-Trail*



**NEISSE
ADVENTURE
WALK**

*Jetzt
anmelden
Wanderung
10 / 33 km*

Info's und Anmeldung unter:
www.neisse-adventure-race.de



Sitzung des Gemeinderates

Gemeinderat	09.04.2024	19.00 Uhr
Hauptausschuss	30.04.2024	18.00 Uhr
Technischer Ausschuss	30.04.2024	19.00 Uhr

Die Tagesordnung wird eine Woche im Voraus durch die Aushänge in den Ortschaften bekannt gegeben.

Gemeindeverwaltung Hähnichen

Telefon: 035894 30 415
Fax: 035894 36 722
Mail: gemeinde@haehnichen.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch: von 14.00 bis 17.00 Uhr

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Zscheile unter der Rufnummer 0171 - 12 19 644.

Beschlüsse

aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.02.2024 (Öffentlicher Teil)

- HA 007/24** Entscheidung über die Annahme einer Sachwertspende in Höhe von 142,80 € von dem Ambulanten Pflegedienst Annett Preuß
- HA 008/24** Entscheidung Beschaffung Outdoor-Schutzschrank für Sirenensteuerung der Sirenenanlage Ortsteil Spree

aus der Sitzung des Gemeinderates vom 05.03.2024 (Öffentlicher Teil)

- GR 002/24** Entscheidung: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hähnichen
- GR 003/24** Entscheidung: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hähnichen
- GR 004/24** Entscheidung: Über- und Außerplanmäßige Ausgaben auf dem Produkt-Sachkonto 126100.0612100-0101 (Feuerwehr - Brand- u. Katastrophenfahrzeuge - Beschaffung MLF Hähnichen) in Höhe von 11.800 €
- GR 005/24** Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf
- GR 006/24** Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf

Hauptsatzung

der Gemeinde Hähnichen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen am 05.03.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2023 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Hähnichen 1.212 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 10 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 1.500,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Tourismus,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
9. energetische Belange.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro bis zu 35.000,00 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro bis zu 35.000,00 Euro netto,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Dorfentwicklung, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- f) die Teilungsgenehmigungen,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 bis zu 35.000,00 Euro netto im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 Euro netto bis zu 35.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000,00 Euro netto bis zu 35.000,00 Euro netto,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde Rothenburg/O.L. zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall, die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in
8. unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro, halbjährlich ist dem Hauptausschuss über die Art und den Umfang der genehmigten Stundungen zu berichten,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hähnichen vom 03.02.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2018 außer Kraft.

Hähnichen, den 05.03.2024

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hähnichen

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen am 05.03.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Organe der Gemeinde

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und Verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berech-

tigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 handelt.
- (5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.
- (2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des

§ 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Abschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abbrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinderats zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüssen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 06.05.2009 außer Kraft.

Hähnichen, den 05.03.2024

Prof. Dr. Matthias Zscheile - Bürgermeister

Die Satzung ist mit
ortsüblicher Bekanntmachung
am 12.03.2024 in Kraft getreten.

Beschluss

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf

Beschluss-Nr.: 06/2024 vom 05.03.2024

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 01.11.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf beschlossen.

Zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen am 07.11.2023 den 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. In Folge dessen lag die Satzung in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 10.01.2024 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls an dem Vorhaben beteiligt.

Nach Beendigung der Auslage und Ablauf der Beteiligungsfrist für die Träger öffentlicher Belange erfolgte durch den Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Anlagen:

Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung alle in der Fassung vom 14.02.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und der Begründung, in der Fassung vom 14.02.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Prof. Dr. Zscheile - Bürgermeister

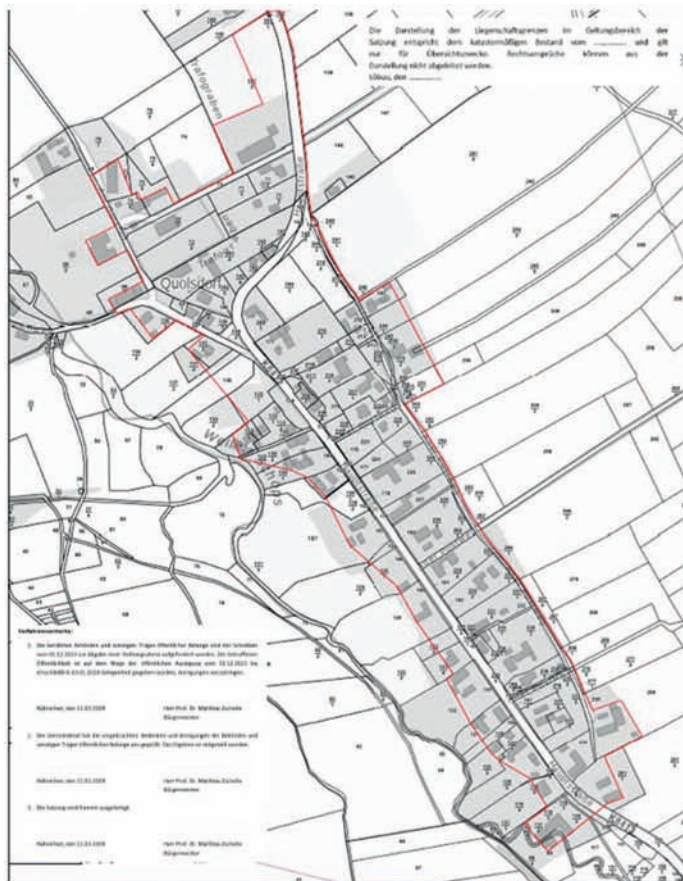
Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
ist Montag, 15.04.2024.

Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2024 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf mit Beschluss Nr. 06/2024 als Satzung beschlossen.

Die dem Geltungsbereich umfassenden Flurstücken können aus dem Kartenausschnitt der Planzeichnung entnommen werden.



Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Quolsdorf bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und der Begründung alle in der Fassung vom 14.02.2024 sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB in der Stadtverwaltung Rothenburg, Zimmer 211, Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L. zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hähnichen, den 11.03.2024

Prof. Dr. Zscheile - Bürgermeister

U. Alt

Bekanntmachung

Baumverschnitt/Äste können wieder auf die dafür bekannten Hexenfeuerplätze der jeweiligen Ortsteile gebracht werden.

Annahmetermine:

Sonnabend, den **06. April 2024** von **8.00 - 17.00 Uhr**
 Sonnabend, den **13. April 2024** von **8.00 - 17.00 Uhr**
 Sonnabend, den **20. April 2024** von **8.00 - 17.00 Uhr**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sperrmüll wie z.B. Fenster, Türen, Sofas u.a. nicht verbrannt werden darf.

Entsprechende Kontrollen werden durch die Abfall- und Bodenschutzbehörde durchgeführt.

Prof. Dr. Zscheile - Bürgermeister

Aktion Frühjahrsputz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für Samstag, den **20. April 2024** rufen wir wieder zu unserer Aktion „Frühjahrsputz“ auf.

Alle Bürger, denen unsere schöne Gemeinde am Herzen liegt sind dazu eingeladen mitzumachen.

Wir treffen uns:

- in Trebus an der alten Schule
 - in Hähnichen an der Bushaltestelle am Schloss
 - in Spree an der Bushaltestelle neben dem Schlesischen Hof
 - in Quolsdorf am Vereinshaus
- jeweils um **9.00 Uhr**.

Bitte Besen, Schaufel, Gartengeräte usw. mitbringen.

Wer noch Vorschläge hat, wo welche Arbeiten durchgeführt werden sollen, kann sich im Vorfeld bei der Gemeindeverwaltung oder der Arbeitsgruppe „Dorfentwicklung“ melden.

Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister

Seniorentreff in Quolsdorf

Liebe Seniorinnen und Senioren,

zu unserem Kaffeenachmittag am **Freitag, den 26.04.2024** laden wir Euch um **14.30 Uhr** recht herzlich ins Vereinshaus ein.

Bis dahin: Bleibt gesund und genießt die frischen Farben des Frühlings!

Mit freundlichen Grüßen - Eure Manuela Biele & Team



Mitteilungen der Kirchengemeinde Hähnichen

Monatsspruch - April

Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt. (1. Petrus 3,15)

Gottesdienste:

01.04. - Ostermontag

Rietschen 10.00 Uhr Spengelgottesdienst Pfr. U. Schwäbe

07.04. - Quasimodogeniti

Hähnichen 09.00 Uhr Gottesdienst Pfr. S. Kroll

Rietschen 10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. S. Kroll

14.04. - Misericordias

Daubitz 09.00 Uhr Kindergottesdienst mit Taufe Pfr. U. Schwäbe

Kosel 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe Pfr. U. Schwäbe

21.04. - Jubilare

Hähnichen 09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Pfr. S. Kroll

Rietschen 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Pfr. S. Kroll

28.04. - Kantate

Daubitz 14.00 Uhr Spengelgottesdienst zum St.-Georgs-Fest Pfr. S. Kroll

05.05. - Rogate

Hähnichen 09.00 Uhr Gottesdienst Pfr. S. Kroll

Rietschen 10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. S. Kroll

Kreise/Chöre:

Der Frauenkreis Hähnichen trifft sich am **02. April um 14.00 Uhr** im Gemein-
deraum in Hähnichen.

Der Posaunenchor Rothenburg probt **Mittwoch, 18.30 Uhr** im Martinshof.

Der Posaunenchor Daubitz probt **Montag, 18.00 Uhr** in Rietschen.

Der Kirchenchor trifft sich nach interner Verabredung zu den Proben.

Der Christenlehreunterricht findet **Dienstag um 17.00 Uhr** im Gemein-
deraum in Hähnichen statt.

Der Konfirmandenunterricht findet für Klasse 7 **Dienstag um 16.00 Uhr** und für
Klasse 8 **Dienstag um 17.00 Uhr** statt. Ansprechpartner ist Pfarrer Schwäbe.

Mütterkreis - Daubitz - Termine und Ort bei U. Aey erfragen (035772 40 623)

Informationen:

Auch dieses Jahr möchten wir wieder eine Jubelkonfirmation feiern. Hiermit bitten
wir alle, die in den Jahren 1954, 1964 und 1974 konfirmiert wurden, sich zur An-
meldung im Spengelbüro zu melden.

Sterbefälle:

Am 27. Februar 2024 verstarb im Alter von 85 Jahren **Herr Ernst- Günter Klose**
wohnhaft gewesen in **Hähnichen**.

Am 10. März 2024 verstarb im Alter von 87 Jahren **Frau Christa Heine geb. Zippel**
wohnhaft gewesen in **Spree**.

Wir schließen die Verstorbene und die Trauernden in unsere Gebete ein.

Gemeindekirchenrat:

Die nächste GKR-Sitzung findet am 17. April 2024 um 19.00 Uhr im Gemein-
deraum in Hähnichen statt.

Kontakt:

Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen

Am Schöps 2, 02923 Hähnichen

Spengelbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 - 40 650

E-Mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de

+ kirchengemeinde-haehnnichen@gmx.de (noch bis 31.03.2024)

+ kirche-daubitz@onlinehome.de (noch bis 31.03.2024)

Pfarrer Ulf Schwäbe: 035892 - 32 23 (außer Samstag)

evang-kirche-horka@online.de

Pfarrer Steffen Kroll: 0176 - 46 08 55 42 (außer Montag)

steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de

Bankverbindung: Ev. Kirchengemeinde Hähnichen

IBAN: DE 72 8559 1000 4518 1746 01 BIC: GENODEF1GR1

Neue Bürozeiten:

Montag: **14.00 bis 15.00 Uhr** in Daubitz

Donnerstag: **14.00 bis 16.30 Uhr** in Daubitz

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Jubilare des Monats

Spree
02.04. Eberhard Arlt 85

Trebus
24.04. Gerda Krause 75



Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger
veröffentlicht wird? Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch
(035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister



Seniorentreff in Hähnichen

Unser Seniorennachmittag findet am **Freitag, den 24.04.2024 um**
14.00 Uhr in der ehemaligen Arztpraxis in Hähnichen statt.

Wir laden Sie alle dazu recht herzlich zu Kaffee und Kuchen ein.

Mit freundlichen Grüßen - Ihre Marlen Moróz & Helferinnen

Freiwillige Feuerwehren

Ortswehr	Datum	Ausbildung	Zeit	Thema
Hähnichen	12.04.	Dienstversammlung	18.30	Theorie: Erste Hilfe/Einsatzgrundsätze mit Verletzten/Schulübung Ödlandbrand
	26.04.	Ausbildung	18.00	Dienst mit Trebus: Vegetationsbrandbekämpfung (Wald/Fläche), D-Technik/Zusatzbeladung
	30.04.	Sonstiges	17.30	Absicherung Hexenfeuer
Quolsdorf	05.04.	Ausb./Dienstvers.	18.30	Brandbekämpfung, Funkgeräte
	09.04.	Ausbildung	18.00	Löschmittellkunde (Schaum, Pulver, CO2, Wasser)
	12.04.	Ausb. mit Trebus	17.30	Lange-Wege-Strecke/Waldbrand
	20.04.	Frühjahrsputz	09.00	Fahrradausflug
	28.04.	Vorb. Hexenfeuer	10.00	Maikranz wickeln & Hexe bauen
	30.04.		18.30	Maibaum stellen und Hexenfeuer
Trebus	12.04.	Ausb. mit Quolsdorf	17.30	Lange-Wege-Strecke/Waldbrand
	28.04.	Ausb. mit Hähnichen	17.30	Waldbrandtaktik/Umgang mit Waldbrandkits
Spree	06.04.	Ausbildung	09.00	Wassereinnahmestelle Filterbrunnen (FwDV3)
	12.04.	Ausbildung	17.00	TH VKU, Digitalfunk
	30.04.	Dienstversammlung Veranstaltung	19.00 17.00 19.30	Fackelumzug
Gemeinde- ausb.	19.04	Ausbildung	18.00	Maschinistenausbildung
Jugend- feuerwehr	13.04.	Training	09.00	Wettkamptraining (AK 8-11)
		Training	09.00	Wettkamptraining (AK 12-14)
		Training	11.00	Wettkamptraining (AK 18)
	19.04.	Ausbildung	17.30	Grundübung Gr. Wasserentn. UFHY (AK 8-11)
		Ausbildung	17.30	Grundü. Gr. Wasserentn. offenes Gew. (AK 12-16)
	27.04.	Training	09.00	Wettkamptraining (AK 8-11)
		Training	09.00	Wettkamptraining (AK 12-14)
Kinder- feuerwehr		Training	11.00	Wettkamptraining (AK 18)
	30.04.	Veranstaltung		Fackelumzug Hexenfeuer
	02.04.		17.30	Wir bauen eine Feuerwehrhexe für das Hexenfeuer
	16.04.		17.30	Zusatztermin zum Bauen Feuerwehrhexe
	30.04.			Hexenfeuer

Die Wehrleitungen



Bericht der Jugendfeuerwehr

Quartal I

Liebe Leserinnen und Leser, das erste Quartal des Jahres 2024 ist wieder wie im Fluge vergangen, und die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr waren wieder sehr fleißig.

Aufgrund der zunehmenden Größe haben sich die Betreuer im letzten Jahr dazu entschieden, zwei Gruppen zu bilden, damit das Wissen altersgerecht vermittelt werden kann. So trafen wir uns im Januar zum Thema "Erste Hilfe" mit Altersklassen bis 11 Jahre und über 11 Jahre. In beiden Gruppen wurde Wissen rund um das Thema Erste Hilfe vermittelt. Ebenso wurde die Stabile Seitenlage mit den Kindern geübt, und wir haben Techniken erarbeitet, wie auch ein körperlich Schwächerer einen Erwachsenen sicher in die stabile Seitenlage bringen kann. Besonders gefreut hat uns, dass zu diesem Dienst drei Kinder und zwei Jugendliche zum Schnuppern gekommen sind. Noch mehr freut uns natürlich, dass wir vier von ihnen mittlerweile in der Jugendfeuerwehr begrüßen dürfen.



Im Februar stand das Thema "Absichern von Gefahrenstellen" im Vordergrund. Hierzu wurde für die große Gruppe ein Verkehrsunfall angenommen. Die Aufgabe der Gruppe lag darin, die Unfallstelle abzusichern und die ersten Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Im Verlauf der Übung musste die Einsatzstelle entsprechend ausgeleuchtet werden. Unsere Jüngsten hatten ebenfalls das Thema Absichern einer Gefahrenstelle und mussten einen gestürzten Fahrradfahrer versorgen.

Anschließend wurde spielerisch Fahrzeugkunde betrieben, hier konnten die Kinder zeigen, was sie bereits an Fachbegriffen kennen und wo die entsprechenden Teile auf dem Fahrzeug verlastet sind.



Wer lernt, darf auch etwas Spaß haben, und so nahmen sich vier Betreuer am 09.03 die Zeit, um mit 15 Kindern und Jugendlichen zum Eisfasching ins Eisstadion Niesky zu fahren. Hier hatte die Kreisjugendfeuerwehr eingeladen, und so verbrachten wir ein paar schöne Stunden bei Spiel und Pfannkuchen auf dem Eis.



Am 15.03 fand unsere Ausbildung zum Thema Wärmebildkameras statt. Hier wurden durch die Betreuer verschiedene Versuche aufgebaut, und die Kinder konnten die Funktionen der Wärmebildkameras kennenlernen. Ebenfalls wurde zu diesem Dienst die erste große Übung für April vorbereitet.

Wir möchten uns an dieser Stelle recht herzlich bei Familie Riesner (Trebus), Familie Scheibe (Quolsdorf) und der Jagdgenossenschaft Quolsdorf für die erhaltenen Spenden bedanken. Wir werden damit unseren Pavillon gestalten.

Weiter Informationen und Berichte finden Sie auf unserer unter:

<https://www.facebook.com/ffhaehlichen/>

<https://www.instagram.com/jugendfeuerwehr.haehlichen/>

SV Trebus 1960

Topspiel

Wir spielen am **01.04.2024** gegen die **Seer Wölfe**.
Das Topspiel der Liga beginnt um **15 Uhr**
auf der **Harry Müller Wiese** in Trebus!

Hexenbrennen

Am **30.04.24** findet das Hexenfeuer des Trebuser SV 1960 auf dem **Sportplatz in Trebus** statt.
Beginn ist **19 Uhr**.

Jeder Besucher ist herzlich eingeladen, eine selbergebastelte Hexe mitzubringen.

Fassbier, Knüppelteig und leckeres vom Grill lassen den Abend auch geschmacklich zu einem Erlebnis werden.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Mit sportlichen Grüßen - die Fussballer vom Trebuser SV 1960 e.V.



Girlande wickeln, Hexe bauen und Maibaumstellen in Quolsdorf!

Die Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf und der Heimatverein Quolsdorf e.V. lädt alle Einwohner zum Girlande wickeln, Hexe bauen sowie zum traditionellen Maibaumstellen mit anschließenden Hexenfeuer ein!

Sonntag, den 28.04.2024 um 9.30 Uhr am Gerätehaus Quolsdorf

- Girlande wickeln
- Hexe bauen (Material wie Heu, Bekleidung, alter Ball, Kopftuch/Hut, alte Schuhe, Zwirn kann gerne mitgebracht werden)

Dienstag, den 30.04.2024 um 18.30 Uhr am Parkplatz gegenüber dem Vereinshaus

- Maibaumstellen
- anschließender Fackel- bzw. Lampionumzug
- gg. 20.00 Uhr Hexenfeuer anzünden durch die Fackeln der Kinder

Für alle Kinder und Junggebliebenen gibt es Fahrten mit dem Feuerwehrauto.

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt.
Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein!

Die Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf &
der Heimatverein Quolsdorf

Jagdgenossenschaft Quolsdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 5. April 2024 um 19:00 Uhr in das Vereinshaus Quolsdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Protokolle der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 28.04.2023 sowie der Vorstandssitzung vom 28.02.24
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
7. Diskussion und Beschluss zum Antrag der Jagdpächter auf Pachtminderung
8. Beschluss über die Verteilung von Spendengeldern
9. Vorstellung und Beschluss Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/25
10. Informationen/Sonstiges/Diskussion

Achmed Balske - Jagdvorsteher

HEXENFEUER

am Sportplatz in Hähnichen

📍 Neusorger Weg

am 30.04.2024

ab 17.30 Uhr



Anzünden des Hexenfeuers um 19:00 Uhr durch die FTW Hähnichen

Gastronomische Betreuung mit Deftigem vom Grill, Knüppelkuchen und Getränken aller Art

Bringt gern eure selbst gebauten Hexen mit und erhaltet einen kleinen Preis!



Kommende Veranstaltungen auf der Kulturanlage in Hähnichen:
09.05.2024 Männertagsausschank • 31.05.2024 Party • 28.06.2024 Barabend

Schreiber IMMOBILIEN



Ankauf, Verkauf und Vermittlung

Wir suchen Ein- und Mehrfamilienhäuser zum Kauf.

Noeser Str. 35

D-02929 Rothenburg

☎ 035891 773950

Axel Schreiber

mobil: 0172 3906 993

schreiber-immobilien@gmx.net





BESTATTUNGSHAUS

DRÄGER GmbH

WIR SIND IHR VERTRAUENSWÜRDIGER ANSPRECHPARTNER.

Noeser Str. 11 a | 02929 Rothenburg
bestattungshaus-draeger.de | 035891 | 35 491



FERIEN IN DER TÜRKEI



kostenloser
Shuttleservice



Pool

SCHÖNE VILLA MIT POOL UND GARTEN IN DER NÄHE
VON SIDE ZU VERMIETEN (PREIS AUF ANFRAGE)



Kumköy / Side / Antalya



Kontakt: +90 536 8487576 / +49 173 973 1366

info@kuemmel-cartoon.de

Sorry, ich habe leider keine passende Wohnung für sie gefunden. War ja nicht so einfach.

Wald-friedhof?

April, April... ...hab ich doch!!!, wie gewünscht - zukunftsorientiert, naturverbunden, in ruhiger Lage und trotzdem in Gesellschaft.

Kümmel's Notiz am Rande

Live-Act

...der Oberlausitzer Knubbelnasen-Schnellzeichner, der Ihrer Feier das ultimative Sahnehäubchen draufzeichnet. Fehlt noch ein Highlight auf Ihrer Feier?..Ich schicke Ihnen gern ein Angebot dafür.

präsentiert von:

WP paul seit 1992

0173 / 96 26 330

f



Diakonie

Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Ein Unternehmen der
Diakoniestiftung in Sachsen

Ausstellungseröffnung – Kunst unter dem Titel: „Was dem Herzen gefällt, suchen die Augen“

Die Weißwasseraner Künstlerin **Monika Block** gewährt uns einen ganz persönlichen Einblick in ihr künstlerisches Tun. Wir dürfen uns auf stimmungsvolle naturalistische Werke freuen, die eine positive Lebensfreude widerspiegeln. Vor Ort heißen wir Sie bei einem Sektempfang herzlich willkommen, bevor der Abend musikalisch eröffnet wird. Im Anschluss erwartet Sie unser Cafeteria-Team mit einem kleinen Imbiss. Die Eröffnung findet am 24. April ab 19 Uhr im Foyer des Haupthauses statt. **Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis 23. April 2024 unter Tel. 035891/42-0 an.** Eintritt frei!

Schülerinnen & Schüler zu Gast



Mit Neugier und viel Interesse erkundeten Schülerinnen und Schüler des dritten Ausbildungsjahres der Evangelischen Berufsfachschule für Pflegeberufe Niesky im März die Pflegewelt unseres Wohnpflegeheimes und die Klinik für Rehabilitation. Dabei bekamen sie einen realistischen Einblick in die vielfältigen rehabilitativen Möglichkeiten, um Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen bei einem selbstbestimmten Leben und bestmöglicher Rehabilitation zu unterstützen.

Außerdem hatten wir im Rahmen der Aktion „Schau rein – Woche der offenen Unternehmen“ erneut interessierte Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse bei uns zu Gast, die in die Berufe bzw. Bereiche Koch/Köchin, Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie hineinschnuppern konnten. Da wurden z. B. Hilfsmittel und Therapieabläufe vorgestellt, die bei verschiedenen Erkrankungen zum Einsatz kommen. Eine aufregende Woche, danke für eure Teilnahme und euer Interesse!

Kommen Sie ins Team!

■ **Pflegfach- und Hilfskräfte für unser Wohnpflegeheim**
(auch Quereinsteiger)

■ **Kraftfahrer (Minijob) für gelegentliche Fahrten**

■ **Auszubildende als Pflegefachkräfte ab 09/2024**
(Pflegedienstleitung
Brigitte Kerger:
035891 42-301)



Ihr Kontakt zu uns:
☎ **035891/42-110**

✉ **karriere@diakonie.foundation**

Ich danke dir dafür...

„Bitte bestätigen Sie, daß Sie ein Mensch sind“ – Die App ist erbarmungslos, und es ist auch kein Aprilscherz. Wenn ich das Häkchen nicht setze, dann kann ich meine Registrierung nicht abschließen. Wenn ich es dann aber setze, reicht das immer noch nicht: Ich muss nicht nur bestätigen, dass ich ein Mensch bin, sondern es auch beweisen! Ich muss Sonnenblumen und Busse identifizieren. Erst nach ein oder zwei Durchgängen scheint die App zufrieden: Ich bin ein Mensch. Was mich dabei aber wundert: Ich muss, um mein Menschsein zu beweisen, etwas tun, was auch eine mittelpträgliche künstliche Intelligenz hinkriegt – eine Sonnenblume oder einen Bus auf einem Foto zu erkennen zum Beispiel. Was macht mich zum Menschen? Ich meine es sind meine Gefühle und Gedanken, mein Charakter und die ganz bestimmte Art, etwas zu machen. Jeder hat diese wunderbare Einzigartigkeit mit ihrer Mischung aus Gaben und Talenten mit großen und kleinen Schwächen. Es ist die Fähigkeit, zu lieben, verrückte Dinge zu tun oder heimlich von etwas zu träumen, was man niemandem erzählt. Es ist die Fähigkeit, Dankbar zu sein und Hoffnung zu haben, zu Glauben und zu wagen. All das – und vieles mehr – macht uns zum Menschen. Dafür dankt der Psalmbeter in der Bibel seinem Schöpfer überschwänglich: **Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin; wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele.**“ (Psalm 139,14)

Eigentlich müsste es in der App heißen „Bitte bestätigen Sie, dass Sie wunderbar gemacht sind“. Dieses Häkchen würde ich gerne setzen! *Herzliche Grüße – Ihr Thomas Schröcke*

Orthopädisches Zentrum Martin-Ulbrich-Haus | Horkaer Straße 15-21 | 02929 Rothenburg | Tel. 035891/42-0

🌐 www.klinik-rothenburg.de 📘 facebook.com/OrthopaedischesZentrumRothenburg



Frühlingsfest auf dem Wilhelmshof ~ Saisoneneröffnung Bauernmuseum ~ 1. Mai 2024 ab 14 Uhr

Führungen Bauernmuseum, Kremser-Fahrten,
Tiergehege, Hüpfburg, kulinarische Leckereien

Musikalische Gäste:

Rothenburger Männerchor
Nicci Schubert

**ANgedACHT****Der Herr ist auferstanden, Halleluja!****Er ist wahrhaftig auferstanden, Halleluja!**

Ostern ist fest verbunden mit der Frühlingserfahrung der erwachenden Natur. Das Sonnenlicht nimmt von Woche zu Woche zu, es wird wärmer, die Natur grünt und blüht auf nach langer Winterruhe und es sind immer mehr bunt leuchtende Blumen in der Natur sichtbar. Diese Erfahrung weckt jedes Jahr intensive Gefühle der Freude in uns. Das Leben kehrt zurück! Und doch fällt es uns unendlich schwer, die Auferstehung zu glauben. Denn es gibt noch so viele Todeszeichen in dieser Welt, so viele Erfahrungen, die deutlich dagegensprechen.

Der Osterglaube ist nie eine plumpe Selbstverständlichkeit gewesen: die Frauen am Grab, die Jünger von Jesus zweifelten und konnten anfangs nicht glauben, was da geschehen war, dass Jesus wirklich lebt und den Tod überwunden hat. Es ist ein Wunder, das schwer zu fassen ist. Gott muss erst die Angst und Skepsis wegsprengen, damit die Osterfreude uns wirklich erreicht und unser Herz Stück für Stück mit Trost, Freude und neuer Hoffnung erfüllt wird.

Es ist ein Verwandlungsprozess wie das Erwachen und Wachsen in der Natur im Frühling: das geschieht auch nicht an einem Tag, es braucht Tage und Wochen!

Jesus ist auferstanden, er lebt, er ist mitten in dieser Welt und Jeder und Jedem nahe. Dieser Glaube an die Auferstehung verwandelt zutiefst unser Leben und bringt Osterlicht in unsere Dunkelheit, weil wir wissen: es gibt diese Kraft Gottes, die stärker ist als alle negativen Kräfte in uns selbst und um uns herum. Wir haben tatsächlich allen Grund, nicht zu verzweifeln, wir haben Grund zur Hoffnung, wir dürfen aufatmen, uns freuen und das „Halleluja“ singen.

Die Worte von Martin Luther King passen – so denke ich – genau in unsere Zeit und sprechen uns Hoffnung zu:

„Wenn unsere Tage verdunkelt sind und unsere Nächte finsterner als tausend Mitternächte, so wollen wir stets daran denken, dass es in der Welt die große segnende Kraft Gottes gibt. Gott kann Wege aus der Ausweglosigkeit weisen. Er will das dunkle Gestern in ein helles Morgen verwandeln, zuletzt in den leuchtenden Morgen der Ewigkeit.“

So wünsche ich allen eine strahlende und gesegnete Osterzeit.

Der Herr ist auferstanden, Halleluja!

Er ist wahrhaftig auferstanden, Halleluja!

Ihr Pfarrer i.E. Johannes Swoboda



Evangelische Kirchengemeinde April

**Gottesdienste**

Ostermontag		01.04.2024
Martinshof	10.00 Uhr Gottesdienst	Pfr.i.E. Swoboda
Quasimodogeniti		07.04.2024
Stadtkirche	10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst, Taufgedächtnis und Kirchenkaffee	Pfr.i.E. Swoboda
Misericordias Domini		14.04.2024
Martinshof	10.00 Uhr Gottesdienst	Präd. Schröcke
MUH	08.45 Uhr Gottesdienst	Präd. Schröcke
Jubilate		21.04.2024
Stadtkirche	10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst	Pfr.i.E. Swoboda
Martinshof	10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl	Pfn.i.R. Lampe
Lodenau	08.45 Uhr Gottesdienst	Pfr.i.E. Swoboda
Kantate		28.04.2024
Stadtkirche	10.00 Uhr Gottesdienst mit Posaunenfeierstunde und Kirchenkaffee	Pfr.i.E. Swoboda
Rogate		05.05.2024
Stadtkirche	10.00 Uhr Vorstellungs-GD der Konfirmanden, mit Kindergottesdienst, Taufgedächtnis und Kirchenkaffee	Pfr.i.E. Swoboda
Himmelfahrt		09.05.2024
Martinshof	10.00 Uhr Gottesdienst am Tormersdorfer Stein	Pfr.i.E. Swoboda

Gern holen wir Sie zu Gottesdiensten und Veranstaltungen ab. Melden Sie sich dazu im Kirchenbüro.

Öffnungszeiten des Kirchenbüros

Dienstag	9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Tel. 035891 - 40 273 • E-Mail: ekgm.rothenburg@gmx.de

Die Friedhofsverwaltung wird vom Kirchenbüro aus bearbeitet. Wir sind von Montag bis Freitag für Sie da unter Telefon 035891 - 40 273 mit Anrufbeantworter.

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

IBAN: DE77 8505 0100 0050 0017 36

BIC: WELADED1GRL

Sprechzeiten Pfr.i.E. Swoboda nach Vereinbarung -

Mobil: 0160 - 92 95 58 68 und E-Mail: johannes.swoboda@gemeinsam.ekbo.de

**Gemeindekreise**

Junge Gemeinde	Donnerstag	18.00 Uhr
Posaunenchor	Mittwoch	18.30 Uhr
Bibelgesprächskreis	Dienstag	16.00 Uhr am 09.+23.04.

**Gemeindestunden**

Rothenburg	03.04. + 08.05.	14.30 Uhr
Lodenau	17.04.	14.00 Uhr
MUH - WPH	18.04.	14.30 Uhr

**Christenlehre 2023/24**

Dienstag	Rothenburg	14.00 - 14.45 Uhr	1. + 2. Klasse
	Rothenburg	15.00 - 16.00 Uhr	5. + 6. Klasse
Mittwoch	Rothenburg	14.00 - 14.45 Uhr	3. Klasse
	Rothenburg	15.00 - 15.45 Uhr	4. Klasse

**Verstorben**

24.02.2024	Gisela Radisch geb.Bräuer	Rothenburg	75 Jahre
------------	---------------------------	------------	----------

Kirchenputz im April

Wir freuen uns auf den Frühling. Mit der beginnenden wärmeren Jahreszeit wollen auch wir den Frühling in der Kirche Einzug halten lassen. Dazu treffen wir uns zum Frühjahrsputz. Wer hat Zeit und Lust uns beim diesjährigen Frühjahrsputz der Stadtkirche zu helfen? In diesem Jahr gibt es wieder zwei Termine:

Dienstag, der 16. April 2014 ab 09.00 Uhr bzw. auch ab 14.00 Uhr

Mittwoch, der 17. April 2024 ab 09.00 Uhr bzw. auch ab 14.00 Uhr

Treffpunkt ist jeweils in der Kirche. Eigene Putzmittel wären hilfreich.

KirchenKino

Im Bahnhof Gare du Nord von Paris sitzt inmitten der vorbeiströmenden Menschen Mathieu Malinski an einem öffentlichen Klavier und spielt ganz für sich. Nur einer ist im Publikum, der wahrnimmt, dass die Musik für Mathieu mehr ist: Pierre Geithner, Leiter des Pariser Musikonservatoriums. Zu gern würde er den jungen Mann fördern, doch Mathieu weist ihn ab. Bis zu dem Tag, an dem er wegen Diebstahls vor Gericht steht und niemanden hat, an den er sich wenden kann – außer Pierre Geithner, der seine Haftstrafe in Sozialstunden am Konservatorium umwandeln lässt. Pierre erkennt Mathieus außergewöhnliches Talent und meldet ihn zum renommiertesten Klavierwettbewerb des Landes an. So betritt Mathieu eine Welt, deren Regeln er nicht kennt. Nicht nur die strenge Klavierlehrerin, „die Gräfin“, die Mathieu auf den Wettbewerb vorbereiten soll, hegt begründete Zweifel an seiner Eignung. Doch Pierre lässt sich nicht beirren und setzt alles auf Mathieu.

Wir laden Sie recht herzlich zum KirchenKino am Donnerstag, dem **25. April 2024 um 19.00 Uhr** zum Film „Der Klavierspieler vom Gare du Nord“ in den Gemeindesaal ein.



DonnerstagsKULT

Kunst Unterhaltung Leben Theologie

Donnerstags um 19.00 Uhr öffnet der wohltemperierte Gemeindesaal seine Türen und bietet allen Besuchern ein ausgewähltes Highlight unter der Woche. Veranstaltungen unterschiedlicher Couleur bieten Sehens-, Hörens- und Diskussionswürdiges aus Kunst und Kultur aus aller Herren Länder und den verschiedensten Themenbereichen. Kommen Sie vorbei und bereichern Sie Ihre Leben mit Kunst, Unterhaltung und Theologie. Für den April haben wir Folgendes geplant: (Änderungen vorbehalten)

Termine und Inhalte:

Donnerstag um 19.00 Uhr

- 04. 04.** „Geschichte zu Rothenburg“ mit Philipp Eichler und Matthias Kelch
- 11. 04.** „Safari durch Tansania“ mit Pfr.i.R. Brigitte Lampe
- 18. 04.** „Geschichte des Martinshof-Theaters“ mit R. Jeschke und A. Lämmerhirt
- 25. 03.** „Der Klavierspieler vom Gare du Nord“ - Kirchenkino

Tag der Bibel

Am 27. April 2024 findet erstmals in Deutschland der Tag der Bibel statt und das in der schönen Stadt Görlitz. Dieser Aktionstag wird Gläubige, Kulturschaffende und Interessierte, Familien und Senioren sowie Einheimische und Gäste verbinden und zum Gemeinschaftsgefühl beitragen. Eine Vielzahl verschiedener Veranstaltungsformate wird dazu dienen, die mannigfaltigen Facetten der Bibel zu beleuchten. Durch Lesungen, Diskussionen und kulturelle Darbietungen wollen die Mitwirkenden einen Raum schaffen, in dem Sie die Vielfalt der biblischen Botschaften erkunden können. Dabei soll nicht nur auf die spirituelle Dimension, sondern auch auf die historischen, kulturellen und literarischen Aspekte der Bibel eingegangen werden. Von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr können Sie in Görlitz an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen.

Informationen erhalten Sie im Programmheft (erhältlich im Kirchenbüro) oder unter www.tag-der-bibel2024.de

Posaunenfeierstunde

Liebgewordene Tradition der Rothenburg Glaubens- und Kulturlandschaft ist die Posaunenfeierstunde des Rothenburger Posaunenchores. Wir feiern in einem Gottesdienst am Sonntag, den **28. April 2024 um 10.00 Uhr** gemeinsam in der Stadtkirche.

Lassen Sie sich einladen und begeistern von der wunderbaren Bläsermusik unseres Posaunenchores.

Kindergottesdienst

Wir freuen uns, dass wir ab diesem Monat regelmäßig einen Kindergottesdienst zu den Gottesdiensten in der Stadtkirche anbieten können. Kinder können so die frohe Botschaft und die Freude einer lebendigen Gemeinde in altersgerechter Form erfahren. Gemeinsam beginnen wir in der Kirche um dann später zum eigenen Gottesdienst zu gehen. Seid gespannt, was Euch da erwartet. Zum Segen sind wir alle wieder zusammen. Die weiteren Termine werden hier im Gottesdienstplan und im Schaukasten veröffentlicht.



Rückblick

Weltgebetstag

Mit der Weltgebetstagsordnung aus Palästina feierten wir im Gemeindesaal am 01. März 2024 den Weltgebetstag. Betroffen von der gegenwärtigen Situation dort teilten wir Sorgen und Hoffnungen der dortigen Menschen. Wir gestalteten und knüpften ein Friedensband, das uns und mit der ganzen Welt verbindet. Dieses Friedensband ist jetzt in der Winterkirche zu sehen.



Ausblick

2. Rothenburger Hoffest

5 Höfe - 5 musikalische Höhepunkte - Ein Fest für Leib und Seele. Ein Abend im Zeichen der Musik und guten Laune im Stadtkern Rothenburgs am **Samstag, dem 25. Mai ab 18.00 Uhr**.

Karten sind bei allen Veranstaltern erhältlich. Vorverkauf 10,00 EUR, Abendkasse 12,00 EUR. Fürs leibliche Wohl wird gesorgt.

Jubelkonfirmation

Auch in diesem Jahr wollen wir die Eiserne, Diamantene, Goldene und Silberne Konfirmation gemeinsam am **Sonntag, dem 15.09.2024** feiern. Sind Sie in den Jahren 1949, 1954, 1959, 1964, 1974 und 1999 konfirmiert worden? Dann melden Sie sich bitte zur Jubelkonfirmation im Kirchenbüro an.

Bitte sagen Sie den Termin auch weiter.

Wohnungsangebote

zu erfragen unter:

Tel.: 035891-40673

Fax: 035891-40674

E-Mail: info@kww-rothenburg.de

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

4-Raum-Wohnung mit Balkon!

Rothenburg
ca. 83 m²
saniert, Renovierung inkl.
Bj. 1980, FW, V, 60 kWh/(m²a)
455 € + 233 € NK

☎ 03585 49 01 40

www.wgo-online.de



Jetzt
bewerben!

WGO

schöner Wohnen
in der Oberlausitz

Praxis für Logopädie



Kerstin Thunig • Logopädin

Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen

Marktplatz 6 • 02929 Rothenburg
035891 - 77 400 • 0162 - 69 32 421

Termine nach Vereinbarung

Mo - Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr Hausbesuche



CIAO BELLA
Ratskeller
Eiscafé · Steakhaus · Pizzeria
Ristorante

Bon Appetit!

Bestellung & Reservierung
☎ 035891 787566
☎ 0163 2390 371

Wir bedanken uns bei unserer Kundschaft und wünschen frohe Osterfeiertage

Unsere aktuelle Speisekarte

QR Code

Unser Angebot des Monats:
alle Pizza- und Pastagerichte

jeden Mittwoch abzgl. **3€**



Fit in den Frühling!

20 Jahre Fitnessclub **Niesky**

25 TAGE
25 €

Gültig bis 30.04.2024

Fichtestraße 23a • 02906 Niesky • Tel.: 03588 222900
www.fitnessclub-niesky.de

Neuer Service für Lotto



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag:
09:00 - 12:00
und
14:30 - 17:00
Samstag:
09:00 - 11:00

Bahnhofstr. 4
02929 Rothenburg
Tel.: 035891/40330
Fax: 035891/40331

TV-HIFI-SAT-Anlagen, Postagentur,
Lottoannahmestelle, Schulbedarf, Tabakwaren,
Wäschereiannahme und
Zeitschriftenverkauf

E-Mail: fernseh-urban@t-online.de



Ab jetzt sind Kartenzahlungen in unserer
Annahmestelle möglich



Veranstaltungen auf einen Blick

- | | | |
|--------|-------|--|
| 05.04. | 19.00 | Lesung Bernd Donner, Standesamt Rothenburg |
| 07.04. | 09.00 | Waldexkursion, Schloß Niederspree |
| 30.04. | | Hexenbrennen, div. Ortsteile |
| 01.05. | 14.00 | Frühlingsfest, Wilhelmshof |
| 03.05. | 14.30 | Tag der offenen Tür, Grundschule |
| 05.05. | | NAR, Neißehafen |

Detaillierte Informationen in den einzelnen Beiträgen dieser Ausgabe.

Auf ein Wort noch...

Die Gartensaison startet. Versäumen Sie bitte beim Jäten der Beete nicht, einmal einen genaueren Blick auf die lästigen Pflanzen, die Sie ausreißen, zu werfen. Denn wie Ella Wheeler-Wilcox mit ihren Worten „*Ein Unkraut ist nichts anderes als eine ungeliebte Blume*“ sagen will, ist es! Sie werden staunen, was für kleine Schönheiten so nebenbei in unserem Garten blühen.

E. Neumann



Diakonie-Sozialstation Rothenburg

- Pflege und Betreuung • Hilfe und Beratung • Entlastungsleistungen • Durchführung ärztlicher Verordnungen • professionelles Wundmanagement • stundenweise Verhinderungspflege • Vermittlung weiterführender Dienste z.B. Essen auf Rädern, Palliativversorgung

Mühlgasse 3b | Rothenburg
Telefon: 035891 / 77 984

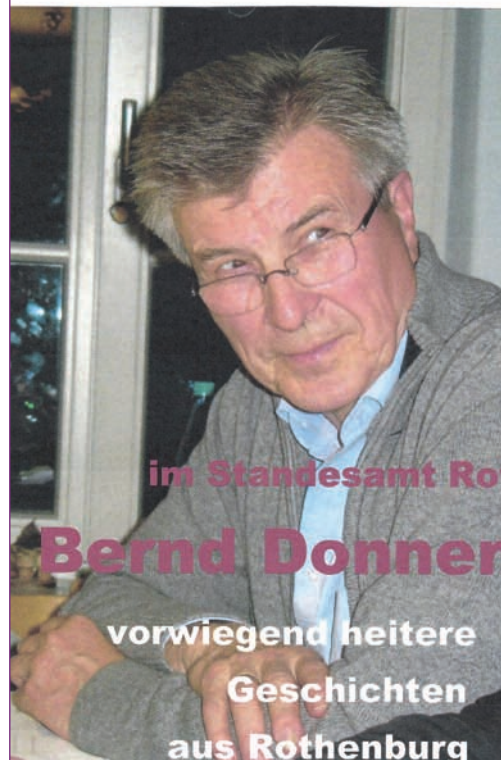
Tagespflege im MVZ Martinshof

- familiäre und persönliche Atmosphäre • abwechslungsreiches Tagesprogramm • Ruhebereiche • Behandlungspflege nach Bedarf

Mühlgasse 3b | Rothenburg
Telefon: 035891 / 786 768



www.diakonie-st-martin.de



**Freitag
den
5. April
2024
19.00
Uhr**

im Standesamt Rothenburg
Bernd Donner liest

vorwiegend heitere
Geschichten
aus Rothenburg

**Der Eintritt ist frei. Der Autor bittet um
eine Spende für die Förderung der Lesefreude
unserer Kinder durch die Bibliothek**

AMBULANTER PFLEGEDIENST



*...einen alten Baum
verpflanzt man nicht.*

Hauptsitz

„Villa Paul“ - Görlitzer Str. 18
02929 Rothenburg

035891 - 77 89 13

info@annettpreuss.de

www.annettpreuss.de

*Wir unterstützen Sie
im täglichen Leben.*

Pflege • Behandlung • Beratung • Hauswirtschaft • Betreuung

Wir unterstützen Sie im täglichen Leben.

Grund- und Körperpflege

- Krankenbeobachtung
- Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme
- individuelle Lagerung und Mobilisation

Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung

- Medikamentengaben
- Verbände aller Art
- Injektionen
- Stomaversorgung
- Katheterpflege und vieles mehr

Häusliche Intensivpflege

- Pflege von beatmungspflichtigen Menschen
- bis zu 24h Betreuung durch qualifiziertes Personal

Hauswirtschaftliche Versorgung

- Reinigung und Beheizen der Wohnung
- Einkäufe
- Wäsche waschen
- Behördengänge

Verhinderungspflege

- stundenweise, tageweise und auch Nachts möglich
- Betreuung von demenziell Erkrankten
- Pflegeberatung
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Hilfe bei der Antragstellung und Widersprüchen

Vermittlung von Serviceleistungen

- Fußpflege (Hausbesuch)
- Essen auf Rädern
- Physiotherapie (Hausbesuch)
- Hausnotruf usw.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (ab Pflegestufe 0)

- Wir waschen Ihre Gardinen und putzen Ihre Fenster
- Wir übernehmen Ihre Hausreinigung
- Wir sortieren Ihre Unterlagen
- Wir unterstützen Sie bei der Hauswirtschaft
- Wir unterstützen und begleiten Sie bei Ihren Einkäufen
- Wir beziehen Ihre Betten
- Wir übernehmen Friedhofspflege, Grabbepflanzung
- Wir bieten Ihnen Beschäftigungen an und gehen mit Ihnen spazieren
- Wir organisieren einen Seniorenstammtisch, Kaffeeklatsch oder andere Veranstaltungen für Sie
- Wir planen und organisieren Ausflüge für Sie
- Wir versorgen Ihre Haustiere
- Wir begleiten und übernehmen für Sie Behördengänge
- Wir begleiten Sie bei Arztbesuchen
- Wir übernehmen Änderungs- und Näharbeiten

Haben Sie noch weitere Wünsche oder Vorstellungen?

*Familiär und
persönlich.*

24h-Telefon: 035891 - 77 89 13